

## Merkblatt für öffentliche nichtgewerbliche Filmvorführungen

Die Medienstellen im Bistum Osnabrück verleihen viele der zahlreichen Spielfilme aus ihrem Bestand nur mit privaten Vorführrechten. Seit 1.3.2018 dürfen bis zu 15% dieser Filme zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen ohne Lizenz vorgeführt werden. Um diese Filme in Gänze vorzuführen zu dürfen, brauchen Sie unter Umständen eine Lizenz zur öffentlichen Vorführung:

### Öffentlich oder nicht öffentlich?

„Öffentlich“ ist eine Vorführung, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt ist.

**Einschränkung:** „Nicht öffentlich ist eine Vorführung, wenn der Kreis der Personen bestimmt abgegrenzt ist und sie durch gegenseitige Beziehungen oder durch Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind.“

### Hinweis für den Einsatz in Schulen, Gemeinde- und Jugendarbeit:

Der Einsatz von Filmen im Schulunterricht gilt als „nicht öffentlich“, da bei jahrelanger Zusammenarbeit im Klassenverband bzw. in Grund- und Leistungskursen zwischen Lehrern und Schülern eine enge persönliche Verbundenheit angenommen wird.

Als nicht öffentlich gilt auch der Einsatz bei allgemeinen (Privat-) Schulveranstaltungen, soweit Außenstehende keinen Zutritt haben.

Die Wiedergabe von Filmen in (z.B. Jugend-) Gruppen im Rahmen kirchlicher (Jugend-) Arbeit ist nur dort nicht öffentlich, wo es sich um relativ geschlossene (Jugend-) Gruppen von gewissem Bestand handelt.

### Lizensierungsmöglichkeiten:

#### 1.) Filmliste des Katholischen Filmwerks („kfw-bouquet“)

Filme, die in der kfw-bouquet-Liste aufgeführt sind, können direkt bei den **Medienstellen Kiel und Hamburg** lizenziert werden. Dazu brauchen wir nur den Filmtitel, das Aufführungsdatum und die erwartete Zuschauerzahl. Nach Überweisung oder Barzahlung der Lizenzgebühr von **35 €** erhalten Sie die Vorführlizenz sofort. Sie können dies schriftlich oder telefonisch abwickeln.

**Einschränkung:** Es können nur Filmvorführungen im Bereich Schule und katholische / evangelische Institutionen lizenziert werden. Openair-Vorführungen bitte beim Filmwerk anfragen. Eine Lizenzierung ist eventuell (deutlich teurer) möglich.

#### 2.) Christian Copyright Licensing, Inc. („CCLI“)

Filme, deren Lizenzierung nicht durch die Medienstellen oder das kfw-bouquet möglich ist, können meist über die Filmverwertungsgesellschaft CCLI lizenziert werden.

Gehen Sie bitte wie folgt vor:

- Ermitteln Sie das **Studio**, das den Film herausgebracht hat (z.B. Disney, Warner Brothers etc.)

*Den Namen des Studios finden Sie auf dem Filmcover oder Sie rufen den Film z.B. bei Amazon auf. Dort ist der Studio name unter "Produktinformation / Studio" angegeben.*

- Rufen Sie die entsprechende [CCLI-Seite](#) auf.

Dort finden Sie neben den erlaubten Einsatzmöglichkeiten und einer Lizenzgebührenaufstellung eine Liste der Filmstudios, deren Filme über CCLI lizenziert werden können.

Wenn "Ihr" Studio dabei ist, haben Sie 2 Möglichkeiten der Lizenzierung:

a.) **Veranstaltungslizenz** (für beliebig viele Aufführungen beliebig vieler Filme innerhalb von 14 Tagen). Die Gebühr für eine kleinere Veranstaltung mit weniger als 50 Teilnehmern beträgt in diesem Fall 51 €.

b.) **Jahreslizenz** (für die Aufführung beliebig vieler Filme der aufgeführten Studios innerhalb eines Jahres). Solch eine Lizenz kostet bei unter 50 Teilnehmern 102 € und lohnt sich also ab 2 Vorführungen pro Jahr (!).

**Einschränkung:** Openair-Vorführungen sind nur möglich, wenn der Vorführort *nicht* einsehbar ist.

#### 3.) Filmstudios

Bei Vorführung eines Films, der weder auf der kfw-bouquet-Liste steht, noch über CCLI lizenziert werden kann, müssen Sie die Lizenzgebühr direkt mit dem Studio (Deutschland-Vertretung) aushandeln. Am besten telefonisch, da Mails oft sehr spät beantwortet werden. Die Gebühren betragen erfahrungsgemäß zwischen 100 und 150 € pro Vorführung.

Dieser Fall ist allerdings sehr unwahrscheinlich, da CCLI (Punkt 3.) mehr als 1000 Studios abdeckt.

## Nach der Lizenzierung der Filmvorführung gilt es noch Folgendes zu beachten:

### Eintritt

Es darf kein Eintritt erhoben werden.

### Werbung

Verboten ist jegliche Außenwerbung mit Nennung des Filmtitels, d.h. auch im (Außen-) Schaukasten der Kirchengemeinde oder Schule sowie auf deren Internetseiten.

Erlaubt sind Hinweise mit Titelnennung

- in Pfarrbriefen
- in Vereinsmitteilungen
- in Elternbriefen von Schulen
- auf Plakaten und Flyern innerhalb der Schule bzw. Kirche
- in e-mail-Newslettern mit geschlossenem Adressatenkreis
- auf Internetseiten, die nur geschlossenen Nutzergruppen zugänglich sind.

Ferner sind Hinweise in allen Medien (Rundfunk, Zeitung etc.) möglich, wenn der Filmtitel nicht genannt wird und er auch nicht aus dem Ankündigungstext eindeutig hervorgeht.

**Beispiel:** Statt "Findet Nemo" oder "Kleiner Clownsfisch sucht seinen Papa" wären "Lustiger Fischfilm" oder "Überraschungsfilm aus dem Ozean" (o.ä.) möglich.

Eine **eindeutige Titelnennung** in den Medien ist möglich, wenn die schriftliche Genehmigung aller Kinobetreiber vor Ort und im Einzugsgebiet vorliegt. Eventuell ist eine direkte Anfrage beim Rechteinhaber sinnvoll, vor allem in kleineren Orten.

### **SONDERFÄLLE YouTube und andere Streamingdienste wie Netflix / Amazon Prime**

**YouTube – Videos** können nicht lizenziert werden. Nach Aussage von YouTube dürfen Videos öffentlich gezeigt werden solange dies per Streaming ausschließlich durch den YouTube-Player geschieht. Man darf also diese Videos nicht aufzeichnen und sie dann im öffentlichen Rahmen wiedergeben. Infos [HIER](#).

Die Filme der **Streamingdienste** wie z.B. Netflix, Amazon Prime etc. können über CCLI lizenziert werden, sofern die Filmstudios auf der Studioliste aufgeführt sind.

### **GEMA**

Die oben angeführten Lizenzierungsmodelle umfassen nur die Rechte am Bild, nicht aber an der (Film-) Musik. Die Lizenzierung der Musik liegt bei der GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte).

Für alle kirchlichen Institutionen (auch Schulen) haben die Katholische und Evangelische Kirche einen Rahmenvertrag abgeschlossen. Dort ist eine Pauschalzahlung der Kirchen an die GEMA festgelegt, mit der die Musikwiedergabe abgegolten ist. Es entstehen also **keine Kosten für Schulen und kirchliche Einrichtungen**. Allerdings müssen alle öffentlichen Filmvorführungen bei der GEMA **gemeldet** werden. Unter folgendem Link finden Sie den [Meldebogen](#). Empfohlen wird die Eintragung „Filmvorführung“ unter IIb: Veranstaltungen mit Unterhaltungsmusik, Jugendveranstaltungen, Bunte Abende u.ä.

**Ausnahme:** Musikstreamingdienste wie z.B. SPOTIFY, dürfen nur privat, nicht aber öffentlich genutzt werden, d.h. in Schulklassen, Familien, geschlossenen Gruppen (Senioren, Firmvorbereitung, Jugend,... u.ä.) Weitere Infos [HIER](#)

Für Rückfragen melden Sie sich bitte in der

Diözesanmedienstelle Osnabrück oder der Medienstelle Hamburg

**Religionspädagogische Arbeitsstelle /  
Diözesanmedienstelle Osnabrück**  
Große Domsfreiheit 5/6  
49074 Osnabrück  
Mail: [medienstelle@bistum-os.de](mailto:medienstelle@bistum-os.de)  
Telefon: 0541 318-208  
HP: [www.medienstelle-osnabrueck.de](http://www.medienstelle-osnabrueck.de)

**Religionspädagogische Medienstelle Hamburg**  
Herrengaben 4  
20459 Hamburg  
Mail: [medienstelle-hamburg@erzbistum-hamburg.de](mailto:medienstelle-hamburg@erzbistum-hamburg.de)  
Tel.: 040 / 36952-147  
HP: [www.medienstellen.de](http://www.medienstellen.de)